



Stadt Nordenham

Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham



- Erstvertrag - Einstell- und Nutzungsvertrag

zwischen **der Stadt Nordenham, Walther-Rathenau-Straße 25, 26954 Nordenham**
- nachfolgend Stadt/Vermieterin genannt -

und

.....

Fahrrad - Identifikationsnummer: (gem. § 5 Nr. 2)

Kartennummer intern:

- nachfolgend Nutzer genannt -

wird folgender Nutzungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vorbemerkung

Mit der Unterschrift auf diesem Einstell- und Nutzungsvertrag zur Fahrradstation am Bahnhofsvorplatz in Nordenham schließen der Nutzer und die Stadt Nordenham als Betreiber der Fahrradstation rechtlich einen Mietvertrag über einen Einstellplatz eines Fahrzeuges im Sinne § 5 Nr. 1. und die Ausleihe der direkt damit verbundenen Zugangskarte. Die Zugangskarte bleibt Eigentum der Stadt Nordenham und wird nur leihweise ausgegeben.

Der Erstantrag sowie im Weiteren der Verlängerungsantrag sind Bestandteil dieses Vertrages. Gleiches gilt für die Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung. (Seite 4 des Vertrages).

Eine Verlängerung des Erstvertrages kann nur über einen sich direkt anschließenden Verlängerungsantrag (§3a) erfolgen.

§ 2 Haftungsausschluss

Obwohl die Fahrradstation Nordenham einen abgeschlossenen Bereich darstellt, zu dem nur die Nutzer sowie die Stadt als Vermieter und von der Stadt für den Betrieb der Fahrradstation eingesetzte Personen Zutritt haben, ist hiermit keine Obhut oder Haftungsübernahme verbunden, da die Stadt einen Schutz vor unbefugten Zugriffen Dritter oder Beschädigungen durch Dritte nicht gewährleisten kann und weder das Fahrzeug noch etwaiges Zubehör im Rahmen des städtischen Versicherungsschutzes mitversichert ist. Wertsachen sollten deswegen auch nicht in Satteltaschen, Körben etc. verbleiben.

§ 3 Mietzahlung, Nutzungsdauer, Vertragsende

1.) Die Höhe der Mietzahlung richtet sich nach dem Zeitraum, der gem. Erstantrag / Verlängerungsantrag vom Nutzer ausgewählt wurde. Die Mietzahlung beträgt für

6 Monate = 40,00 €
12 Monate = 60,00 €

1a) Die Zahlung der Miete ist beim Erstvertragsabschluss in voller Höhe in bar gegen Quittung zu entrichten. Sofern sich der Nutzer im Rahmen des Verlängerungsantrages dazu entschließt, den Vertrag über den vereinbarten Zeitraum aus dem Erstvertrag hinaus weiterzuführen, ist Barzahlung nicht verpflichtend.

- 1b) Wird im Rahmen des Verlängerungsantrages (§3a) eine andere Zahlungsmethode als Barzahlung gewählt, so hat die Zahlung des dort benannten Betrages innerhalb von 4 Wochen zu erfolgen. Die Mietzahlung wird in voller Höhe fällig. Gerät der Nutzer in Zahlungsverzug kann die Stadt unter Anwendung § 8 den Einstellvertrag kündigen und die sofortige Rückgabe der Zugangskarte verlangen.

Der Stadt steht wegen ihrer Forderungen aus dem Einstell- und Nutzungsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Nutzers, insbesondere an dem eingestellten Fahrzeug zu.

- 2.) Die vereinbarte Nutzungsdauer beginnt mit dem Tag der Ausgabe der Zugangskarte und endet automatisch mit dem Ende der beantragten Nutzungsdauer.

Bei Vertragsende ist die Zugangskarte ist unaufgefordert an die Stadt zurückzugeben.

Der Nutzer ist verpflichtet, das abgestellte Fahrzeug nach Vertragsende unverzüglich aus der Fahrradstation zu entfernen. Kommt der Nutzer seiner Räumungspflicht nicht nach, so ist die Stadt unter angemessener Fristsetzung berechtigt, das Fahrzeug kostenpflichtig aus der Station zu entfernen. Sofern der Nutzer des Fahrzeuges nicht ermittelt oder informiert werden kann, erfolgt die Bekanntgabe durch eine kennzeichnende Banderole am Fahrzeug.

Alternativ kann über einen weiteren Zeitraum gem. § 3a der Erstvertrag in einen weiterführenden Vertrag umgewandelt werden. In diesem Fall gilt immer das Datum des Erstvertrages als Mietbeginn, auf den verlängert wird.

§ 3a Verlängerungsantrag / Vertragsverlängerung

- 1.) Eine Vertragsverlängerung zum Ablauf des jeweils abgeschlossenen Zeitraumes ist nur durch einen Verlängerungsantrag zur Fahrradstation Nordenham möglich, der sich direkt an den zuvor geführten Vertrag anschließt. Bei längerer Unterbrechung liegt die Entscheidung bei der Stadt, ob ein Neuvertrag abgeschlossen wird oder einer Vertragsverlängerung zugestimmt wird.
- 2.) Die Geltungsdauer des Erstvertrages verlängert sich um die im Verlängerungsantrag angegebene Dauer.

§ 4 Ausgabe Zugangskarte, Kautio

- 1.) Die Ausgabe der Zugangskarte erfolgt bei Abschluss des Erstvertrages nach Zahlung der Kautio und der Zahlung des Betrages für die gewählte Mietdauer.
- 2.) Die Zugangskarte berechtigt den Nutzer zum Abstellen seines per Fahrrad-ID benannten Fahrzeugs in der Fahrradstation. Die Zugangskarte darf nicht an Dritte weitergegeben oder verliehen werden.
- 3.) Für die Ausgabe der Zugangskarte an den Nutzer wird beim Erstvertrag eine Kautio i. H. v. 50,00 Euro in bar erhoben, welche bei Rückgabe der Zugangskarte auch in bar wieder ausgezahlt wird. Die Kautio bleibt im Falle des Verlängerungsantrages unberührt.
- 4.) Bei Verlust der Karte ist die Stadt darüber zu informieren. Im Falle des Verlustes muss die Kautio einbehalten werden. Im Falle des Verlustes der Karte hat der Nutzer keinen Anspruch auf Erstattung seiner Mietzahlung.
- 5.) Die Weiterführung des Vertrages nach Verlust der Karte kann nur durch Hinterlegung eines erneuten Pfandbetrages in Höhe von 50,00 Euro für die Ausgabe einer neuen Zugangskarte erfolgen.

§ 5 Nutzungsbestimmungen, Ausschluss einer Fahrzeugeinstellung, Fahrrad-ID

- 1.) Die Nutzung der Einstellmöglichkeit ist auf Fahrräder, E-Bikes und E-Scooter (hier Fahrzeuge benannt) begrenzt. **Ausgeschlossen sind alle Fahrzeuge, die über die üblichen Abmessungen eines handelsüblichen Fahrrades hinausgehen, es sei denn,** sie sind vor Abschluss des Vertrages ausdrücklich benannt worden und der Einstellung ist von Seiten der Stadt vertraglich schriftlich zugestimmt worden.

- 2.) Jedes Fahrzeug muss aus Gründen des § 7 mit einer werksseitigen Seriennummer oder einer Codierung versehen sein, an der das Fahrrad identifiziert werden kann. Diese Fahrrad-ID muss auf dem Antrag auf Ausleihe einer Zugangskarte zur Fahrradstation Nordenham und dem dazugehörigen Mietvertrag bzw. im Weiteren auf dem Verlängerungsantrag hinterlegt sein und damit übereinstimmen.

Änderungen zu 1., 2. sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Eine Meldung über die Veränderung kann auch im Laufe des Vertragszeitraumes –allerdings auch hier: unverzüglich- bekannt gegeben werden.

- 3.) Der Nutzer verpflichtet sich, sein Fahrzeug in der Fahrradstation ordnungsgemäß abzuschließen und gegen Diebstahl bzw. Wegnahme durch Anbringung entsprechender Sicherungsmittel zu sichern. Gegebenenfalls demontierbare Teile des Fahrzeuges sind separat durch Sicherungsmittel gegen Wegnahme zu sichern. Dies gilt ebenso für Fahrradtaschen und -körbe. Beim Verlassen der Fahrradstation ist darauf zu achten, dass die Eingangstür sich wieder schließt, um den Zutritt fremder Personen weitestgehend auszuschließen.
- 4.) Für Schäden an Fahrzeugen, die durch unsachgemäßes oder sonstiges Bewegen der Fahrzeuge innerhalb der Fahrradstation entstehen können, übernimmt die Stadt keine Haftung.
- 6.) Bei Zuwiderhandlung, insbesondere gegen die Punkte 1 und 2, kann die Stadt Nordenham, auch ohne vorherige Ankündigung, das Fahrzeug auf Kosten des Vertragsnehmers entfernen lassen; daraus entstehende Kosten und Folgekosten können dem Vertragsnehmer in Rechnung gestellt werden. Weiter kann die Stadt Nordenham vom Recht zur Kündigung aus einem wichtigen Grund gem. § 8 Gebrauch machen.

§ 6 Haftung des Nutzers

Soweit es durch ein dem Nutzer zurechenbares, unsachgemäßes, schuldhaftes oder rücksichtsloses Verhalten zu Schäden oder zu Verunreinigungen in der Fahrradstation kommt, wird der Verursacher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Anspruch genommen.

§ 7 Räumung seitens der Stadt

Die Stadt ist berechtigt, das Fahrzeug im Falle dringender Gefahr ohne Information des Nutzers aus der Fahrradstation zu entfernen. Die Stadt wird den Nutzer in einem solchen Fall umgehend schriftlich benachrichtigen, sofern das Fahrzeug identifizierbar ist und der Berechtigte dadurch ermittelt werden kann. Aus diesem Grund muss die benannte Fahrrad-ID zu jeder Zeit aktuell sein und dem jeweiligen Nutzer des Fahrrades zugeordnet werden können.

§ 8 Ordentliche Kündigung

Für die Dauer der vereinbarten Einstell- und Nutzungszeit ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, z. B. wegen Verstoßes gegen § 5 Nr. 1 und 2 oder § 3 Nr. 1b bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich entsprechen.

Nordenham, den

Nordenham, den

Stadt Nordenham
Im Auftrag

Nutzer.....

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung
gem. Datenschutzgrundverordnung v. 25.05.2018:

Die für die Erfüllung dieses Vertrages angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail Adresse, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Mit meiner Unterschrift willige ich ein, dass die Stadt Nordenham Kopien von Ausweispapieren machen und die von mir angegeben personenbezogenen Daten speichern darf.

Datum:

Unterschrift:

Der Nutzer dieses Vertrages hat die Kautions in Höhe von 50,00 € am _____ in bar entrichtet.

Der Nutzer dieses Vertrages hat den Mietzins für den Erstantrag am _____ in Höhe von _____ Euro in bar entrichtet.

Nordenham, den _____

Im Auftrag

.....

Vermerk: Einzahlung intern ist am:.....erfolgt. Zeichen: --